



FREIE WALDORFSCHULE ELMSHORN

Offene Ganztagschule · Flexible Eingangsphase · Verlässliche Grundschule · Hort

Adenauerdamm 2 · 25337 Elmshorn · Tel. 04121/4 77 50 · Fax 04121/47 75 20
E-Mail: info@waldorf-elmshorn.de · Homepage: www.waldorf-elmshorn.de

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Schulvereins der Freien Waldorfschule Elmshorn e.V.

7. September 2017

Arbeitnehmerpflichten bei Arbeitsverhinderung (Arbeitsunfähigkeit)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Oktober 2015 hatten wir Sie auf die Arbeitnehmerpflichten bei Arbeitsverhinderung schriftlich hingewiesen. Zur Erinnerung haben wir Ihnen noch einmal die Verpflichtungen, auch in Hinblick auf Mitteilung an den/die Vertretungslehrer aufgestellt:

Jede/r pädagogische Kollege/in ist bei einer auftretenden Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, **dem/n Vertretungslehrer/n** so früh wie möglich (wenn absehbar, bis spätestens am vorherigen Abend um **18:00 Uhr**) **per Mail** (<nachname>@waldorf-elmshorn.de) Mitteilung zu machen. Der/die Vertretungslehrer senden jeweils **bis 20:00 Uhr** die zugehenden Vertretungen ebenfalls **per Mail** an den/die jeweilige/n Kollegen/in. Damit liegt die Verantwortung, die Vertretungssituationen durchzuführen bei dem/der jeweiligen Kollegen/in. Es handelt sich somit um eine Holschuld, da jede/r Kollege verpflichtet ist seine Mails auf am/an den nächsten Tag/en durchzuführende Vertretung hin zu überprüfen.

Darüber hinaus ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, dem **Arbeitgeber** jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Somit ist jede Arbeitsverhinderung dem **Schulbüro** bis spätestens um 7:30 Uhr morgens

- per Telefon: 04121/4775-0 (Anrufbeantworter) oder
- per Fax: 04121/4775-20 oder
- per Mail: verwaltung@waldorf-elmshorn.de mitzuteilen.

Sollte die Arbeitsverhinderung während der Arbeitszeit eintreten, ist dies dem Schulbüro und dem/den Vertretungslehrer/n **vor** Verlassen der Schule persönlich mitzuteilen.

Die Mitteilung einer Arbeitsverhinderung an den/die zuständigen Vertretungslehrer ersetzt nicht die Meldung an den Arbeitgeber (Schulbüro)!

Mit herzlichen Grüßen

gez.
Antje Pagallies-Meincke
(für die Vertretungswächter)

gez.
Nils Holthusen
(Geschäftsführer)

Allgemeine Hinweise zur Pflicht der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Allgemein bekannt ist, dass dem Arbeitgeber jede krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig mitgeteilt werden muss. Der kranke Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen. Spätestens am **3. Werktag nach Krankheitsbeginn** muss der erkrankte Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** – gerne auch kurz als AU bezeichnet – einreichen.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stellt ein Arzt aus, der nach angemessener Untersuchung ausreichende Gründe für eine **Krankschreibung** gefunden hat. Bei *ausdrücklicher Weisung des Arbeitgebers* muss der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung *schon vor dem dritten Tag* nach Krankmeldung vorlegen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

Auch Ihre **Krankenkasse** muss über eine Erkrankung, die zur vorübergehenden **Arbeitsunfähigkeit** führt, *rechtzeitig informiert* werden, wenn im Verlauf der Krankheit möglicherweise ein Anspruch auf **Zahlung von Krankengeld** gegen sie geltend gemacht werden soll. Die **Vorlagefrist** wird in § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V auf **eine Woche** nach Beginn der Erkrankung festgelegt.

Wichtige Fristen für Sie als Arbeitnehmer bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit:

1. Information des **Arbeitgebers** über Erkrankung – unverzüglich, per Telefon, Fax, Mail etc.
2. Vorlage der ärztlichen **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** beim Arbeitgeber – drei Tage, auf Weisung auch früher
3. Vorlage der ärztlichen **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** bei der **Krankenkasse** – eine Woche

Zwischen Entgeltfortzahlungsgesetz und Sozialgesetzbuch

Die wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit dem Verhalten bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit finden Sie im **Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)** und im **Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)**.

Im Entgeltfortzahlungsgesetz sind die **Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** beschrieben, während das Sozialgesetzbuch V sich mit den rechtlichen Ansprüchen zwischen **Krankenkasse und dem krankenversicherten Arbeitnehmer** beschäftigt.

Gegenüber Ihrer Krankenkasse haben Sie im Falle einer Erkrankung die **Obliegenheit**, für die Übersendung einer vom Arzt ausgestellten **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** zu sorgen, obwohl Sie zunächst noch Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten.

Kommen Sie dieser Obliegenheit nicht nach, droht Ihnen nicht nur das **Ruhen Ihres Krankengeldanspruches**, sondern auch ein **völliger Ausschluss** Ihres Anspruches. Als Voraussetzung für derartig einschneidende Sanktionen wäre schon ausreichend, dass Sie sich nicht *ausreichend* darum *bemüht* haben, der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **fristgemäß** zukommen zu lassen.

An dieser Stelle kommt Ihnen als Arbeitnehmer die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 5 EntgFG entgegen, die den **Arzt**, der die zur Vorlage beim Arbeitgeber bestimmte Krankmeldung erstellt, dazu **verpflichtet**, die *Übersendung* der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse selbst zu *übernehmen*.

Verlassen Sie sich aber keinesfalls darauf, dass der Arzt das für Sie erledigen wird. Schicken Sie selbst eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Ihre Krankenkasse!